

Gemeinde: Stadtgemeinde Marchegg
Verwaltungsbezirk: Gänserndorf
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszonen und der
Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 18.05.2025 stattfindende Wahlwiederholung der Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 3 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:

Wahlsprengel: Marchegg-Stadt & Fünfhaus
Wahllokal: Trauungssaal im Schloss Marchegg, Im Schloss 1, 2293 Marchegg
Verbotszone: Umkreis von 20 m des Wahllokals
Wahlzeit: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:

Wahlsprengel: Marchegg-Bahnhof
Wahllokal: Pensionistenclublokal, Bahnstraße 11, 2294 Marchegg
Verbotszone: Umkreis von 20 m des Wahllokals
Wahlzeit: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:

Wahlsprengel: Breitensee
Wahllokal: Mehrzweckraum FF Breitensee, Ortsstraße 62, 2294 Breitensee
Verbotszone: Umkreis von 20 m des Wahllokals
Wahlzeit: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen dienstuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

Wahlzeit bei der **besonderen Wahlbehörde**¹⁾: 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Marchegg, am 09. April 2025

Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde



Der Bürgermeister
Andreas Pataki

Angeschlagen am: 10.04.2025

Abgenommen am: 19.05.2025

- 1) Von einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.